

STELLUNGNAHME

Stand: 23.01.2023

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung und Empfehlung.....	3
B. Vorbemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften	4
C. Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften – zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen.....	5
1. Neuregelung des § 3 Absatz 1 ROGÄndG:	5
2. Ergänzung der Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Absatz 1 ROG.....	5
3. Neuregelung des § 6 Absatz 2 ROGÄndG	6
4. Neuregelung des § 7 ROGÄndG:.....	7
5. Neuregelung des § 9 ROGÄndG:.....	8
6. Neuregelung des § 9 Absatz 5 ROGÄndG	10
7. Neuregelung des § 10 ROGÄndG:	10
8. Neuregelung des § 11 ROGÄndG:.....	11
9. Neuregelung des § 13 ROGÄndG:.....	11
10. Neuregelung des § 15 ROGÄndG:	11
11. Neuregelung des § 16 ROGÄndG:.....	14
12. Vorschlag: Ergänzung des § 17 Absatz 2 ROG:.....	14
13. Änderung des § 18 ROGÄndG:.....	15
14. Neuregelung § 49 UVPG	16
15. Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes	16

A. Zusammenfassung und Empfehlung

Wir, als Zentraler Immobilien Ausschuss e.V., begrüßen die Initiative der Regierungskoalition ausdrücklich, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu modernisieren, entbürokratisieren und digitalisieren.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen für das Bundesraumordnungsgesetz enthalten richtige Ansätze aus dem Planungssicherstellungsgesetz zur Digitalisierung von Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren, überführen sie in das Raumordnungsgesetz und entwickeln diese weiter. Die vorgeschlagenen Änderungen sorgen zudem für den barrierefreien Zugang zu Beteiligungsverfahren für Personen ohne digitalen Zugang.

Die vorgeschlagene Straffung des Bundesraumordnungsgesetzes hilft Redundanzen bei Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltprüfungen zu vermeiden, was das wichtige Anliegen des ZIA zur Verfahrensbeschleunigung aufgreift.

Ebenso zu begrüßen ist die Einführung von klaren Fristen.

Außerdem wird der Anwendungsbereich für Zielabweichungsverfahren erweitert. Zukünftig sollen Zielabweichungsverfahren sowohl für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben als auch den für den Bau von Windkraftanlagen möglich sein, was deren Bau befördern dürfte.

Allerdings sollte die Änderung des Raumordnungsgesetzes Teil einer integrierten Gesamtstrategie sein, um im Gebäudebereich Baukosten zu senken und Bauprojekte schneller fertig zu stellen.

Gerade für den Wohnungsbau wäre es überdies erforderlich, Planungsverbünde zwischen Städten und ihrem Umland zu stärken. Die Regionalplanung kann die Weichen dafür stellen.

Weiterhin fehlen die Grundlagen für Bundesraumordnungsplanungen:

- zur Bewältigung der Energiewende,
- zur Flächeninanspruchnahme und
- für den heimischen Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung.

Auch die Anerkennung der digitalen Infrastruktur und damit des schnellen Internets als Grundsatz der Raumordnung, um wirklich bundesweit flächendeckend ein leistungsfähiges digitales Netz anzubieten, wird wiederum ausgelassen.

B. Vorbemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Raumordnungsgesetzes (2. ROGÄndG) und anderer Vorschriften sieht vor, die Digitalisierung von Planverfahren, so wie sie im Planungssicherstellungsgesetz für die Zeit der COVID-19 Pandemie befristet geregelt wurde, weiterzuentwickeln und die Regelungen in das Raumordnungsgesetz zu integrieren. Damit werden digitale Planverfahren – so wie vom ZIA vielfach vorgeschlagen – weiter gestärkt und vorangetrieben.

Durch die vorgeschlagene Ausweitung der Zielabweichungsverfahren für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben wird dem Anliegen der Europäischen Kommission entsprochen, für mehr Rechtssicherheit und Transparenz für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben im Sinne der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zu sorgen. Um weiterhin eine Zersiedelung des ländlichen Raums zu vermeiden, muss es raumordnerisch vertretbar sein, die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden und es muss auch zukünftig auf Einzelfälle begrenzt bleiben.

Die Neuregelung zu Zielabweichungsmöglichkeiten für Windkraftanlagen hilft, um die Pariser Klimaziele zu verwirklichen und der Anforderung der Rechtsprechung zu entsprechen, um der Windenergie „substantiell Raum zu verschaffen“.

Der ZIA hat stets gefordert, Redundanzen von Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren und Umweltprüfungen auf den verschiedenen Planungsstufen zu vermeiden und sieht, dass mit der jetzt vorgelegten schlanken Raumverträglichkeitsprüfung vereinfacht, beschleunigt und optimiert wird.

Ebenso befürwortet wird die Verfahrensstraffung durch eine engere Verzahnung von Raumordnungs- und Zulassungsverfahren.

Die Erweiterung der Regelungen zur Planerhaltung dient der Planungs- und Investitionssicherheit. Dies ist im Interesse der Immobilienwirtschaft und der Allgemeinheit.

C. Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften – zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen

1. Neuregelung des § 3 Absatz 1 ROGÄndG:

Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:

Ziele der Raumordnung, die nach vollständiger Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten und als solche veröffentlicht sind;“.

ZIA-Bewertung:

Die vorgeschlagene Neuregelung gewährleistet die Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet, so dass er für die Zulassungsbehörde und für die Öffentlichkeit digital zugänglich und transparent ist. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Basis des Verfahrensstands, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Zielfestlegung Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplans finden wird. Damit wird frühzeitig Verfahrenstransparenz geschaffen, auf deren Basis Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger ihre Prozesse organisieren können.

2. Ergänzung der Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Absatz 1 ROG

Für die flächendeckende Versorgung mit digitaler Infrastruktur wäre es darüberhinausgehend wichtig, die digitale Infrastruktur als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge in **§ 2 Absatz 1 ROG** zu verankern.

Dafür regt der ZIA folgende Neuregelung in § 2 Absatz 1 Ziffer 1 ROG an:

„Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. **Teil der nachhaltigen Daseinsvorsorge ist die digitale Infrastruktur auf der Basis eines flächendeckenden schnellen Internetangebots.** Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen; regionale

Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung sind einzubeziehen. Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offenzuhalten.

ZIA-Begründung:

Leider ist die bundesweite Versorgung mit dem Internet immer noch nicht gelungen. Um ein lückenloses, flächendeckendes digitales Netz sicherzustellen, ist daher die Anerkennung der digitalen Infrastruktur als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge zwingend erforderlich. Es ist die Voraussetzung dafür, um beispielsweise neue Gesundheitsimmobilien mit digitalen Angeboten der Gesundheitsversorgung entwickeln zu können. Dementsprechend ist die Anerkennung der digitalen Infrastruktur als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorgen dringend erforderlich und zu regeln.

3. Neuregelung des § 6 Absatz 2 ROGÄndG

„Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben. Antragsberechtigt sind auch Personen des Privatrechts, deren beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf oder deren beantragtes Vorhaben nach § 4 Absatz 2 zu beurteilen ist.“

ZIA-Bewertung:

Der ZIA bewertet positiv, dass ein Antrag auf Zielabweichung nun von den Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern (Träger der raumbedeutsamen Maßnahme gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ROG, der ein raumordnerisches Ziel entgegensteht) gestellt werden kann.

Damit wird das Anliegen der Europäischen Kommission aufgegriffen, dass großflächige Einzelhandelsvorhaben zukünftig transparent und - soweit sie mit den raumordnerischen Zielen des Landes vereinbar sind - auf der Grundlage der jeweiligen Landesentwicklungsprogramme und -planung entlang von zentralen Orten angesiedelt werden können. Damit kann eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs erreicht werden. Um weiterhin sorgsam mit der Flächeninanspruchnahme umzugehen und Zersiedlungen in ländlichen Räumen zu vermeiden, sind diese Zielabweichungsmöglichkeiten weiterhin auf Einzelfälle zu beschränken.

4. Neuregelung des § 7 ROGÄndG:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bbb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird durch die Festlegung von Vorranggebieten der jeweiligen Nutzung oder Funktion substanziell Raum verschafft, kann festgelegt werden, dass diese Nutzung oder Funktion an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung).“

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts der planaufstellenden Stelle. Werden in diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für eine Nutzung oder Funktion ausgeschlossen, ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich. Abweichend von den Sätzen 3 bis 5 ist auf die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) § 27 Absatz 4 dieses Gesetzes anzuwenden.“

b) In Absatz 8 werden die Wörter „nach § 13 Absatz 6 und § 17“ gestrichen.

ZIA-Bewertung:

Durch diesen Vorschlag soll der Bau von Windenergieanlagen erleichtert werden, indem das Verhältnis von Vorrang-, Eignungs- und Vorbehaltsgebieten geändert wird. Der Ausschluss des Baus von Windenergieanlagen soll nur dann möglich sein, wenn an anderer Stelle im Planungsraum Flächen für die Windkraft bereitgestellt werden. Damit werden die Regelungen der Bundesraumordnung mit den Vorgaben aus dem Baugesetzbuch (im Folgenden: BauGB) besser aufeinander abgestimmt.

Danach legen die Städte und Gemeinden für ihr Gemeindegebiet fest, in welchen Bereichen Windenergie angesiedelt werden soll und weisen dafür Vorranggebiete aus, mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb dieser Gebiete jetzt ausgeschlossen werden können. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Komplexität und damit die Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren auf der Basis der Rechtsprechung zu umfangreich waren.

Die jetzt vorgeschlagene Neuregelung zur stärkeren Verzahnung von Raumordnungs- und Bauleitplanverfahren sowie der Streichung der Eignungsgebiete, wird zur Vereinfachung und dementsprechend Beschleunigung der Verfahren für den Bau von Windkraftanlagen beitragen und ist aus Sicht der Immobilienwirtschaft sehr hilfreich.

Durch die Regelung werden die Flächen für die jeweiligen unterschiedlichen Nutzungen gesichert. Gleichzeitig geht es um eine unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sachgerechte räumliche Vorsorge für die jeweilige Nutzung oder Funktion. Es wird sichergestellt, dass der Raum - trotz Ausschlusswirkung - multifunktional genutzt werden kann.

Damit wird die Raumnutzung frühzeitig festgelegt und Zielabweichungen werden erleichtert. Insgesamt führen die vorgeschlagenen Änderungen zu eindeutigeren Planaussagen und dürften Rechtsstreitigkeiten verringern.

Gut erscheint, dass nach Satz 4 die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts der planaufstellenden Stelle erfolgen muss. Ein „gesamträumliches Planungskonzept“ ist ein auf den jeweiligen Planungsraum bezogenes Konzept zur Steuerung von raumbedeutsamen Nutzungen und Planungen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots Rechnung trägt. Hiermit wird sichergestellt, dass bereits zu einem frühen Zeitpunkt ein Gesamtkonzept die Nutzung des Raums und der knapper werdenden Flächen zulässt, ohne dass hierunter die tatsächlich zunehmend bedeutsamere Rohstoffgewinnung in Deutschland leidet. Es sollte noch durch die Stärkung der Bundesraumordnungsplanung flankiert werden, allen voran durch einen Bundesraumordnungsplan für erneuerbare Energien und für den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung.

Ebenso soll mit der Änderung in Satz 5 dem Anliegen der Bundesregierung entsprochen werden, die Regelungen zur Planerhaltung zu stärken. Der Planerhalt ist auch aus unserer Sicht ein wichtiges Element, um die Infrastruktur zügig auf der Grundlage schnellerer Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu modernisieren.

5. Neuregelung des § 9 ROGÄndG:

In § 9 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

(2) „Die planaufstellende Stelle gibt der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht. Dazu sind die in Satz 1 genannten sowie weitere nach Einschätzung der planaufstellenden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen abgegeben werden können,
2. die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen,

3. mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist eine oder sind mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der das Beteiligungsverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist. In der Bekanntmachung ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen.

(3) Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut im Internet zu veröffentlichen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme können angemessen verkürzt werden. Die Beteiligung nach Satz 1 soll auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit sowie auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Wird die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates haben, so ist die von diesem Staat als zuständig benannte Behörde zu unterrichten. Hat der Staat keine Behörde benannt, so ist die oberste für Raumordnung zuständige Behörde dieses Staates zu unterrichten. Der zu unterrichtenden Behörde ist ein Exemplar des Planentwurfs elektronisch zu übermitteln. Der Behörde nach Satz 1 ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer sie Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Wenn die Durchführung des Plans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat haben kann, ist dieser nach den §§ 60 und 61 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, zu beteiligen.“

ZIA-Bewertung:

Mit diesem Vorschlag werden die Regelungen aus dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) übernommen und nunmehr entfristet. Sie haben sich während der COVID-19-Pandemie bewährt.

Ebenso positiv zu bewerten ist die vorgeschlagene Änderung § 9 Absatz 3 Satz 3 ROG. Sie dient der Beschleunigung der Planungsverfahren durch die Vermeidung von Redundanzen. Bei Änderungen von Planentwürfen, die nach der Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden, sind nur noch erstmalig oder stärker Betroffene zu beteiligen. Außerdem sind Stellungnahmen nur noch in Bezug auf die Änderungen zulässig. Dadurch werden Verfahrensverzögerungen vermieden.

Allerdings bleibt das Problem der langen Bearbeitungszeiten der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Viele Stellungnahmen kommen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sehr spät, auch auf Grund der Tatsache, dass es bisher kein mit Fristen hinterlegtes Verfahren gibt.

6. Neuregelung des § 9 Absatz 5 ROGÄndG

§ 9 Absatz 5 ROGÄndG wird folgendes geregelt

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

(5) „Bei geringfügigen Änderungen eines Raumordnungsplans einschließlich der Ergänzung oder Aufhebung einzelner Festlegungen kann die Beteiligung auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
2. nach § 8 Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurde, dass die Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden, und
3. der Meeresbereich nicht berührt ist.

ZIA-Bewertung:

Im Sinne eines schnelleren Planverfahrens ist erfreulich, dass in Absatz 5 geregelt werden soll, dass bei nur geringfügiger Änderung eines Raumordnungsplans vereinfachte Beteiligungserfordernisse bestehen. Insbesondere die Beschränkung der Beteiligung auf die in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, trägt zur Verfahrensbeschleunigung bei.

7. Neuregelung des § 10 ROGÄndG:

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Der Raumordnungsplan ist mit der Begründung und, wenn über die Annahme des Raumordnungsplans nicht durch Gesetz entschieden wird, einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich ist Einsichtnahme an einem oder mehreren Orten zu gewähren. Wenn das Landesrecht keine Bestimmungen zum Ort der Einsichtnahme trifft, wird er von der planaufstellenden Stelle bestimmt. In der Bekanntmachung oder in der Verkündung des Raumordnungsplans ist auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite oder Internet-adresse sowie auf die Einsichtnahme Möglichkeit hinzuweisen.“

ZIA-Bewertung:

Die vorgeschlagene Neuregelung basiert auf dem Planungssicherstellungsgesetz, setzt die Digitalisierung von Plan- und Öffentlichkeitsverfahren weiter um und sorgt so für mehr Transparenz und Verfahrensbeschleunigung

8. Neuregelung des § 11 ROGÄndG:

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Für die Rechtswirksamkeit eines Regionalplans ist auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.“

ZIA-Bewertung:

Diese Änderungen des Raumordnungsgesetzes leisten einen Beitrag zum Grundsatz „natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, indem der Ausbau von erneuerbaren Energien gestärkt wird. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Planerhaltung von Raumordnungsplänen.

9. Neuregelung des § 13 ROGÄndG:

In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) Raumordnungspläne nach Absatz 1 Satz 1 sind den Zielen der Raumordnung anzupassen, die in den Bundesraumordnungsplänen nach § 17 festgelegt sind. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.“

ZIA-Bewertung:

Diese vorgeschlagene Neuregelung ist eine notwendige Änderung, um über Bundesraumordnungsplanung Ziele der Raumordnung umzusetzen.

10. Neuregelung des § 15 ROGÄndG:

§ 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Raumverträglichkeitsprüfung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde (zuständige Raumordnungsbehörde) prüft nach Maßgabe dieser Vorschrift in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im

Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung. Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind die

1. Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Raumverträglichkeitsprüfung endet innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen. Die Raumordnungsbehörde übermittelt dem Vorhabenträger das Ergebnis ihrer Prüfung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme. Erfolgt keine Übermittlung innerhalb der Frist nach Satz 3, ist das Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung gleichwohl abgeschlossen, und die Zulassungsbehörde kann das Zulassungsverfahren auf Antrag des Vorhabenträgers einleiten; in diesem Fall beteiligt sie die Raumordnungsbehörde im Rahmen der fachrechtlichen Behördenbeteiligung. Der Vorhabenträger kann zudem, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, das Verfahren zur Bestimmung der Planung und Linienführung beantragen.

(2) Der Vorhabenträger legt der zuständigen Raumordnungsbehörde die Verfahrensunterlagen vor, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen; hierzu gehören auch geeignete Angaben entsprechend der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Verfahrensunterlagen sollen in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Verfahrensunterlagen prüft die zuständige Raumordnungsbehörde deren Vollständigkeit und fordert den Vorhabenträger bei Bedarf unter genauer Bezeichnung der noch erforderlichen Unterlagen oder Daten zur Vervollständigung auf. Fordert die Raumordnungsbehörde den Vorhabenträger zur Vervollständigung der Unterlagen auf, hat sie, soweit möglich, die Raumverträglichkeitsprüfung vor der Vervollständigung zu beginnen. Fordert die Raumordnungsbehörde den Vorhabenträger nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen auf, beginnt die Frist des Absatzes 1 Satz 3 am Tag des Eingangs der Verfahrensunterlagen nach Satz 1. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Verteidigung entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme.

ZIA-Bewertung:

Die vorgeschlagenen Neuregelungen des § 15 ROG in Verbindung mit § 49 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) gehören zu den wichtigsten Änderungen im Raumordnungsrecht der vergangenen Jahre. Durch die nunmehr vorgesehene enge Verzahnung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren werden bislang durchgeführte Doppelprüfungen von Umweltbelangen und Beteiligungen der Öffentlichkeit zukünftig vermieden. Sie sorgen somit für zügigere Planverfahren, vermeiden unnötige Kosten durch Doppelprüfungen und Unsicherheiten bei den Beteiligten.

Einen wichtigen Schritt zur Erreichung der Ziele des Koalitionsvertrags und bei der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Erneuerung der Infrastruktur sieht der ZIA in der Einführung von Fristenregelungen. Die Raumverträglichkeitsprüfung soll innerhalb einer Frist von sechs Monaten enden, auch ohne das Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen in Form einer gutachterlichen Stellungnahme. Nach dem Vorbild der Niederlande kann eine fehlende Übermittlung des Gutachtens als Zustimmung gewertet werden. Die fehlende oder unvollständige Mitwirkung Einzelner kann somit den Prozess der Raumverträglichkeitsprüfung nicht mehr aufhalten und in die Länge ziehen. Durch das Fristenregime wird eine hohe Verbindlichkeit erreicht. Das ist aus Sicht der Unternehmen zu begrüßen, da Verzögerungen im Planbereich zu hohen Kostensteigerungen führen. Eine ähnliche missliche Situation ergab sich zudem in Bezug auf die Preise für Bauland, auch diese stiegen durch nicht abgeschlossene Verfahren weiter an.

In ähnlicher Weise beschleunigend wirkt die Festlegung, dass innerhalb eines Monats nach Eingang der Verfahrensunterlagen die zuständige Raumordnungsbehörde deren Vollständigkeit prüft und gleichzeitig bereits mit der Raumverträglichkeitsprüfung beginnen muss, soweit dies möglich ist. In der Vergangenheit hatte der ZIA moniert, dass ein solches Prüfverfahren erst nach Vorlage aller Unterlagen starten konnte, unabhängig vom Ausmaß der fehlenden Unterlagen. Die neue Verfahrensvorschrift heilt dies und beschleunigt damit das Verfahren.

Vorzugswürdig ist, dass alle drei Elemente des Prüfregimes miteinander verzahnt sind und gegenseitig die notwendige Eile hervorrufen, um ein Verfahren in sechs Monate abzuschließen. Überdies erlaubt es den prüfenden Behörden bei einer mangelnden Mitwirkung, trotzdem das Verfahren weiter voranzutreiben und bindet damit nicht unnötig Kapazitäten in den Prüfbehörden.

Abschließend ist zu begrüßen, dass auch Personen, die über keinen Internetzugang verfügen, die Möglichkeit haben, sich in angemessener und zumutbarer Weise über die Raumverträglichkeitsprüfung informieren und sich beteiligen können.

11. Neuregelung des § 16 ROGÄndG:

§ 16 Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung; Absehen von Raumverträglichkeitsprüfungen

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 und 6“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 und 9“ und die Wörter „beschleunigtes Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 3“ und werden die Wörter „beim beschleunigten Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „bei der beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

ZIA-Bewertung:

Dies ist eine notwendige Folgeänderung zur engeren Verzahnung von Raumordnungs-, Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung. Damit werden überdies EU-Vorgaben zur überschlägigen Umweltprüfung – wie in anderen EU-Mitgliedstaaten – 1:1 umgesetzt.

12. Vorschlag: Ergänzung des § 17 Absatz 2 ROG:

§ 17 Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone und für den Gesamtraum

(2) Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen kann im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Bundesministerien länderübergreifende Raumordnungspläne für erneuerbare Energien, den Hochwasserschutz, für Rohstoffabbau und -sicherung sowie zu Standortkonzepten für Häfen und Flughäfen als Grundlage für ihre verkehrliche Anbindung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung als Rechtsverordnung aufstellen. Voraussetzung ist, dass dies für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Bundesgebietes unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten erforderlich ist. Die Beratungs- und Unterrichtungspflicht nach § 24 Absatz 1 und 4 ist zu beachten. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung führt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen die vorbereitenden Verfahrensschritte zur Aufstellung der Raumordnungspläne durch. Das Bundesministerium Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen beteiligt bei der Planaufstellung die Bundesministerien und stellt das Benehmen mit den Ländern und den angrenzenden Staaten her.

ZIA-Bewertung:

Die vorgeschlagene Ergänzung erweitert den Anwendungsbereich des Bundes zur Aufstellung von Bundesraumordnungsplänen für die flächendeckende Energieversorgung und die Ausweisung von heimischen Rohstoffabbauflächen und deren Sicherung. Dies sollte im föderalen Staat stets im Benehmen mit den Bundesländern erfolgen.

Das vergangene Jahrzehnt hat gezeigt, dass der Ausbau und die Nutzung von erneuerbaren Energien längst nicht so weit fortgeschritten sind, wie es für eine flächendeckende Versorgung mit erneuerbaren Energien erforderlich wäre und um für die dringend erforderliche Versorgungssicherheit zu sorgen. Mit einem Bundesraumordnungsplan für erneuerbare Energien können die benötigten Flächen für erneuerbare Energien auf der Ebene der Raumentwicklung identifiziert und gesichert sowie ein Energienetzplanung ermöglicht werden. Damit würde ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens geleistet.

Durch die COVID-19 Pandemie und den schrecklichen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sind die Kosten für Rohstoffe und Bauprodukte stark gestiegen und die globalen Lieferketten unter Druck geraten. Dies hätte durch die Nutzung heimischer Rohstoffe, wie Bauholz oder Betonstahl und die Organisation über regionale Lieferketten, verhindert werden können. Durch einen Bundesraumordnungsplan für den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung können die planungsrechtlichen Grundlagen für den heimischen Rohstoffabbau geschaffen und gesichert werden, um künftig erneut Engpässe gerade bei heimischen Rohstoffen zu vermeiden und wirtschaftlich nachhaltiger zu agieren.

13. Änderung des § 18 ROGÄndG:

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes;
Bekanntmachung von Raumordnungsplänen des Bundes

(1) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne nach § 17 Absatz 1 und 2 findet § 9 Absatz 2 Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite und im Verkündungsblatt der auslegenden Behörde erfolgt. Auf Raumordnungspläne nach § 17 Absatz 3 findet § 9 Absatz 1 und 4 keine Anwendung; § 9 Absatz 2 und 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beteiligung auf in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen beschränkt werden kann.

(2) Das Erfordernis der Veröffentlichung einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 findet auf die Raumordnungspläne des Bundes nach § 17 keine Anwendung. Raumordnungspläne des Bundes nach § 17 Absatz 3 sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen; § 10 Absatz 1, 3 und 4 findet auf diese Pläne keine Anwendung.“

ZIA-Bewertung:

Die vorgeschlagene Neuregelung leistet einen Beitrag für die Digitalisierung von Planverfahren. Danach sind Bundesraumordnungspläne im Internet zu veröffentlichen, so dass sie digital zugänglich und transparent werden.

14. Neuregelung § 49 UVPG

Neufassung des § 49 UVPG (als eine Folgeänderung zur Änderung von § 15 ROG):

§ 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben mit Raumverträglichkeitsprüfung

In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Prüfung der Umweltauswirkungen nur nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden behördlichen Verfahren, das der Zulassungsentscheidung dient, umfasst eine vertiefte Prüfung der in der Raumverträglichkeitsprüfung nur überschlägig geprüften Umweltauswirkungen.“

ZIA-Bewertung:

Durch die Neuregelung soll insbesondere bei Großprojekten das bisherige Raumordnungsverfahren durch eine optimierte Prüfung der Raumverträglichkeit ersetzt werden. Damit wird die Zeit verkürzt, die für die Vorplanung eingeplant werden musste. Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung vermeidet Doppelprüfungen und beschleunigt die Verfahren. Einen ähnlichen Vorschlag hat der ZIA bereits im Jahr 2018 eingebracht mit dem Hinweis, dass gedoppelte Verfahren verhindert werden sollten. Zudem bewirkt die Absichtung des Verfahrens, dass die gutachterliche Stellungnahme lediglich im Rahmen von behördlichen Ermessensentscheidungen oder als Abwägungsmaterial bei Entscheidungen mit planerischem Einschlag zu berücksichtigen ist. Damit wird richtigerweise die Umweltverträglichkeitsprüfung als solches nicht in Frage gestellt.

15. Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) wird wie folgt geändert:

„§ 6 Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten; Verordnungsermächtigung

(1) Werden die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel nicht durchzuführen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit das Windenergiegebiet in einem Natura2000Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Stellt die zuständige Behörde fest, dass ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist, kann sie zumutbare Schutzmaßnahmen in den Windenergiegebieten anordnen. Wird eine Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet genehmigt, ohne dass Schutzmaßnahmen angeordnet wurden, hat der Betreiber für den Eingriff Ersatz in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistendem Betrag festzusetzen. Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der nach Satz 4 erforderlichen Zahlung zu bestimmen.

(2) Absatz 1 ist erst anzuwenden, wenn

1. ein verbindlicher Rechtsakt der Europäischen Union in Kraft tritt, der den Mitgliedstaaten ermöglicht, in dem in Absatz 1 vorgesehenen Umfang im Genehmigungsverfahren in Abweichung von den Vorgaben nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, und nach Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, auf eine artenschutzrechtliche Prüfung zu verzichten und in Abweichung von den Vorgaben der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2021, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 16. April 2014 (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1) geändert worden ist, auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten,
2. die in dem verbindlichen Rechtsakt nach Nummer 1 vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind und

3. durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Bundesanzeiger bekanntgemacht wird, dass der Rechtsakt nach Nummer 1 in Kraft getreten ist und die Voraussetzungen des Rechtsakts durch Absatz 1 erfüllt werden.“

ZIA-Bewertung:

Der ZIA begrüßt den Ansatz zum Ausbau der Windenergie und hofft, dass sich die im Moment sehr langen Planungszeiten hierdurch verringern. Der Ausbau von Windkraftanlagen und die Erhöhung der Strommengen durch regenerativ erzeugte Energie ist auch die Voraussetzung zur Dekarbonisierung im Gebäudesektor, allen voran in der Betriebsphase von Gebäuden. Darüberhinausgehend ist Sicht des ZIA allerdings eine Gesamtnetzplanung erforderlich, um bundesweit für erforderlichen Ausbau von Windenergie zu sorgen. Dafür sind im Bundesraumordnungsgesetz die Planungsvorgaben zu schaffen.

Ansprechpartner

Tine Fuchs

Abteilungsleiterin Stadtentwicklung,
Bauen, Wohnen

Tel.: +49 (0)30 / 2021 585 - 25

Mobil: + 49 (0)170 / 85 33 699

E-Mail: tine.fuchs@zia-deutschland.de

Daniel Förste

Referent Stadtentwicklung

Tel.: +49 (0)30 / 20 21 585 - 26

Mobil: + 49 (0)160 / 92 41 53 61

E-Mail: daniel.foerste@zia-deutschland.de

MEHR ZUM THEMA

STADTENTWICKLUNG

